



Finanzamt Prötzeler Chaussee 12 a 15344 Strausberg

Firma
Metallbau Franz GmbH
OT Altlandsberg
An der Mühle 1
15345 Altlandsberg

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: **03341 342-**

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

Durchwahl:

Bearbeiter(in):

Zimmer

Datum

064 / 114 / 00288

539

08.09.2025

K02

Bescheinigung in Steuersachen

Nur gültig im Original, ohne Streichungen, mit Dienstsiegel oder als beglaubigte Fotokopie.

A. Angaben zur Person

Name, Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer Metallbau Franz GmbH, OT Altlandsberg, An der Mühle 1, 15345 Altlandsberg	
Gründungsdatum 29.10.1991	Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der oben bezeichnete Antragsteller hier

☐ nicht geführt wird. ☒ seit dem 29.10.1991 ☐ mit folgenden Steuerarten geführt wird:

☐ Einkommensteuer ☒ Umsatzsteuer ab 1.1.25 ☒ Gewerbesteuer ☒ Lohnsteuer ☒ Körperschaftsteuer

☐ Der Antragsteller unterhält weitere lohnsteuerliche Betriebsstätten folgenden Finanzamtsbezirken:

2. Zur Zeit bestehen

☒ keine fälligen Steuerrückstände.

☐ Steuerrückstände in Höhe von €.

☐ davon aus persönlichen Billigkeitsgründen gestundet €.

☐ davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von €.

...

Dienstgebäude
Prötzeler Chaussee 12 a
15344 Strausberg

Telefon
03341 342-0

Kreditinstitut
BBk Berlin
IBAN DE38 1000 0000 0017 0015 04

BIC MARKDEF1100

Sprechzeiten
Mo ,Do,Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Di 8:00 - 12:00 Uhr
14:00-18:00 Uhr
geschlossen

Internet: www.fa-strausberg.brandenburg.de

Ihr Online-Finanzamt: www.elster.de

3. Zahlungen erfolgten in den letzten 24 Monaten
☒ immer oder überwiegend pünktlich.
☐ überwiegend oder immer verspätet.
4. Steuererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten
☒ immer oder überwiegend pünktlich eingereicht.
☐ überwiegend oder immer verspätet oder pflichtwidrig nicht eingereicht.
5. In den letzten 36 Monaten wurden Strafen wegen Steuerstraftaten oder Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt: ☐ ja / ☒ nein
6. In den letzten 36 Monaten wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und dem Antragsteller mitgeteilt: ☐ ja / ☒ nein

Soweit es sich beim Antragsteller nicht um eine natürliche Person handelt, trifft diese Bescheinigung keine Aussage über potentielle Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten von Organen des Antragstellers.

7. Das Finanzamt hat
☐ hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechenden Anträgen Dritter Kenntnis erlangt.
☐ den Antragsteller zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert.
8. Sonstiges
☐ Es handelt sich um eine Neugründung, dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten des Antragstellers vor.
☐ Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
☐ gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO
☐ umsatzsteuerliche Organschaft

9. Weitere Angaben

Die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt.

Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bitte beachten Sie:

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der Steuerverwaltung (Namen – auch in Form von Unterschriften -, Telefonnummern, Dienstzimmer-Nrn., bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) ohne die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verstößt gegen das Datenschutzrecht und kann rechtlich geahndet werden. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet – ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn derartige Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten bzw. unkenntlich gemacht sind.